

DRPR-Verfahren: 06/2016

Beschwerdeausschuss: Unternehmen & Markt

Fall: Maschmeyer

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 049
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, 22.09.2017

Zur Sachlage:

Auf Grundlage des Tagesspiegel-Beitrags vom 25. April 2016 mit der Headline „Maschmeyer und Freunde - verdächtig positive Kommentare“ wird dem Unternehmer Carsten Maschmeyer bzw. der Maschmeyer Group manipulierte Reputationspflege vorgeworfen. Der Verdachte liegt darin begründet, eine Fangruppe, bzw. einzelne Fanprofile gekauft zu haben. Mit sogenannte Fake-Profilen wären Beiträge in sozialen Medien oder Online-Foren veröffentlicht worden, um das jeweils vom Unternehmen Maschmeyer Group gewünschte Bild zu verbreiten – und damit die öffentliche Meinung in gewünschter Weise zu manipulieren. Der Beschwerdeführer sieht darin Verstöße gegen Punkt (9) und (10) des Wahrhaftigkeitsgebots, Punkt (13) des Loyalitätsgebots sowie Punkt (14) und (15) des Professionalitätsgebots des Deutschen Kommunikationskodexes. Nach schriftlicher Benachrichtigung des Betroffenen über das Vorliegen der Beschwerde beim DRPR, hat die Maschmeyer Group den Rechtsanwalt Prof. Dr. Dünnwald von der Kanzlei Prinz – Neidhardt – Engelschall mit der Betreuung des Falls beauftragt. Dieser hat am 31. Mai 2017 um Fristverlängerung zur Einreichung der Stellungnahme geben, welche ihm vom Leiter des zuständigen Beschwerdeausschusses, Prof. Dr. Güttler, bis zum 19. Juni 2017 gewährt wurde. Die Stellungnahme ging fristgerecht und in der geforderten Schriftform am 16. Juni 2017 per E-Mail ein. Darin wird

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrevorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Florian Amberg
Carsten J. Diercks
Anja Görzel
Prof. Dr. Alexander Güttler
Andreas Haas
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Kurt Hesse
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Prof. Dr. Lars Rademacher
Christian H. Schuster
Sergius Seeböhm
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein
Thomas Zimmerling

„[d]er Beschwerdevorwurf [...] nach alledem vollumfänglich bestritten und als unzutreffend zurückgewiesen“. Denn Carsten Maschmeyer persönlich bzw. die Maschmeyer Group haben laut Stellungnahme „keine Fangruppe, keine Fanprofile und auch keine Fake-Profile erstellt/gekauft/gesteuert und solche auch nicht durch Dritte erstellen/kaufen/steuern lassen“ und auch „keine Beiträge in sozialen Medien oder Online-Foren mit/mittels Fangruppen, Fanprofilen oder Fake-Profilen veröffentlicht/durch Dritte veröffentlichen lassen“.

Beschluss:

Der DRPR beschließt die Einstellung des Falls Maschmeyer aus Mangel an Beweisen.

Begründung:

Für die im oben genannten Tagesspiegel-Bericht geäußerten Praktiken bzw. Vorwürfe der manipulierten Reputationspflege mittels gekaufter Fanprofile gegen Herrn Maschmeyer bzw. die Maschmeyer Group bestehen keinerlei stichhaltige Beweise, noch sind diese erbringbar. In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Tagesspiegel-Bericht werden ausschließlich Annahmen getroffen.

Normative Grundlagen:

Deutscher Kommunikationskodex

Wahrhaftigkeit

- (9) PR- und Kommunikationsfachleute sind der Wahrhaftigkeit verpflichtet, verbreiten wissentlich keine falschen oder irreführenden Informationen oder ungeprüfte Gerüchte.
- (10) PR- und Kommunikationsfachleute konzentrieren im Bereich der Kapitalmarktkommunikation Ad hoc-Mitteilungen auf erheblich kursrelevante, nicht öffentlich bekannte Umstände, beachten deren Neuigkeitswert und führen nicht durch unwahre oder verschleiernde Angaben in die Irre.

Loyalität

- (13) PR- und Kommunikationsfachleute respektieren die notwendige Vertraulichkeit von Informationen in Arbeits- oder Kundenbeziehungen, die Voraussetzung für die Bildung von Vertrauen in diesen Beziehungen ist.

Professionalität

- (14) PR- und Kommunikationsfachleute beherrschen die Instrumente und Methoden ihres Berufsfelds, sind bereit zu Selbstreflexion und verhalten sich in ihrem Geschäftsgebaren integer.
- (15) Die Kenntnis und Beachtung der Kodizes und Richtlinien sind Bestandteil beruflicher Qualifikation und professionellen beruflichen Verhaltens. Sie sind in der Aus- und Fortbildung zu vermitteln.